

TERM SHEET SEED FINANZIERUNGSRUNDE

Gesellschaft	NAME
Gründer	NAME(N)
Investoren	XYC („ Lead Investor “) gemeinsam mit weiteren Investoren („ Co-Investors “ - Lead Investor und weitere Investoren einzeln und zusammen „ Investor(en) “)
Investment	Das Investment in Höhe von bis zu EUR 000.000 wird der Gesellschaft zu einer Pre-Money Bewertung in Höhe von EUR 00.000.000 zur Verfügung gestellt. Die Investoren investieren bis zu EUR 0.0000.000 und erhalten dafür mindestens 00% der Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 0 der Gesellschaft.
Aufschiebende Bedingungen	(i) Positive Ergebnisse der Due Diligence Prüfung und Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (ii) alle Mitarbeiter der Gesellschaft schließen Arbeitsverträge mit umfassender Schutzrechts- und Erfindungsklausel ab und (iii) Vorliegen aller notwendigen Zustimmungen.
Voraussichtliches Closing	DATUM
Strukturierung	Das Investment wird der Gesellschaft in Form von Eigenkapital als Gegenleistung für die Übernahme im Rahmen einer Kapitalerhöhung zu schaffender neuer Geschäftsanteile („ Seed-Geschäftsanteile “) an der Gesellschaft zugeführt und zwar als Einzahlung auf das Stammkapital und in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft.
Liquidation Preference	Im Fall der Liquidation der Gesellschaft sowie in jedem Fall der Veräußerung von mehr als 50 % aller Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder der Vermögensgegenstände (über 50 % an Verkehrswerten) der Gesellschaft („ Change of Control “), Erhalten die Investoren den höheren Betrag von entweder (a) ihrem Investment oder (b) dem auf alle Gesellschafter pro rata im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft („ pro rata “) entfallenden Erlös.
Verwässerungsschutz	Für den Fall, dass in einer zukünftigen Finanzierungsrunde die Pre-Money Bewertung der Gesellschaft niedriger ist, als die Post-Money Bewertung dieser Seed Finanzierungsrunde, ist jeder Investor berechtigt, Verwässerungsschutz auf Basis des gewichteten Durchschnitts der beiden Finanzierungsrunden geltend zu machen. Folgende Maßnahmen lösen keinen Verwässerungsschutz aus: (i) die Ausgabe neuer Geschäftsanteile infolge von vereinbarten Nachbewertungen, Optionen oder Wandlungsrechten oder (ii) die Ausgabe neuer Geschäftsanteile (oder darauf gerichtete Optionen) an Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Dienstleister der Gesellschaft mit Zustimmung des Beirats.
Zustimmungspflichtige Geschäfte	Der Mehrheit der Investoren entsprechend ihrer Beteiligung am stimmberechtigten Stammkapital der Gesellschaft

(„Investorenmehrheit“) oder des Vertreters der Investoren im Beirat.]

Diese werden u.a. umfassen: (i) Änderung der Rechte der Investoren, insbesondere der Rechte der Seed-Geschäftsanteile, (ii) Ausgabe neuer Geschäftsanteile, sofern dies nicht bereits in diesem Term Sheet vorgesehen ist, (iii) Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder Begründung anderer Rechte, die denen der Investoren vorgehen oder mit ihnen gleichrangig sind, (iv) Ausgabe von Geschäftsanteilen an Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Dienstleister entweder im Rahmen des eines VSOP oder anderweitig, (v) Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen, (vi) Gewinnverwendungsbeschlüsse, (vii) Änderung der Anzahl der Beiratsmitglieder, (viii) Maßnahmen, die zu einem Change of Control führen, (ix) Satzungsänderungen, (x) wesentliche Änderung des Gesellschaftsbetriebs oder wesentliche Abweichung vom abgestimmten Business Plan oder (xi) Übernahme, Erwerb oder Übertragung von Geschäftsanteilen einer anderen Gesellschaft.]

Zukünftige
Finanzierungsrunden

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, an zukünftigen Finanzierungsrunden pro rata teilzunehmen (übliche Ausnahmen gelten). Sofern Gesellschafter nicht an der zukünftigen Finanzierungsrunde teilnehmen, können die ihnen zustehenden Geschäftsanteile von den übrigen Gesellschaftern übernommen werden. Die Investoren können ihr Recht an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG übertragen.

Verfügungen über
Geschäftsanteile

Zustimmung der Gesellschafterversammlung und der Investoren

Vorerwerbsrecht

Für den Fall einer Übertragung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter an Dritte ist zunächst jeder Investor pro rata im Verhältnis seiner Beteiligung an den Seed-Geschäftsanteilen zum Vorerwerb zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet (übliche zulässige Übertragungen ausgenommen, z.B. Übertragung eines Investors an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG). Nicht von den Investoren im Wege des Vorerwerbs erworbene Geschäftsanteile können von den übrigen Gesellschaftern pro rata übernommen werden.

Drag Along

Für den Fall, dass Der Lead Investor und die Mehrheit der Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am stimmberechtigten Stammkapital der Gesellschaft (i) 100% ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft an einen Dritten veräußern oder (ii) einen Change of Control mit Zustimmung des Beirats herbeiführen möchte, sind alle Gesellschafter zur Veräußerung ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen unter Berücksichtigung der Liquidation Preference verpflichtet.

Tag Along

Bisher keine Regelung vorgesehen

Sonstige Verpflichtungen

Jeder Gründer unterwirft sich einem Wettbewerbs- und Abwerbeverbot und geht ein Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft ein. Die vorstehenden Regelungen bedürfen in ihrer konkreten Ausgestaltung der Zustimmung des Lead Investors.

Ferner wird jeder Gründer seine volle Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung stellen, insbesondere keiner anderweitigen Tätigkeit ohne Zustimmung der Investoren nachgehen. Ein Verstoß gegen eine Regelung dieses Abschnitts hat die außerordentliche fristlose Kündigung des Anstellungsverhältnisses des jeweiligen Gründers zur Folge.

Vesting	Die Geschäftsanteile der Gründer an der Gesellschaft unterliegen folgendem Vesting: 40% vesten nach Ablauf eines Jahres nach Closing. Die übrigen 60% vesten in gleichen monatlichen Raten über weitere zwei Jahre.] Beendet ein Gründer das Anstellungsverhältnis freiwillig oder wird es aufgrund außerordentlicher fristloser Kündigung beendet, so ist er verpflichtet, die noch nicht gevesteten Geschäftsanteile vorrangig der Gesellschaft und dann den Investoren zum Kauf anzubieten. Als Kaufpreis erhält der Gründer den niedrigeren Betrag von entweder (a) dem Nennbetrag der Geschäftsanteile oder (b) dem von dem Gründer tatsächlich gezahlten Preis für die entsprechenden Geschäftsanteile. [Unabhängig davon gelten alle Geschäftsanteile als gevestet, wenn das Anstellungsverhältnis des Gründers nach einem Change of Control endet.
Beirat	Es wird bei der Gesellschaft ein Beirat mit höchstens drei Mitgliedern gebildet. Die Gesellschafterversammlung entsendet zwei Mitglieder, der Lead Investor eines. Weitere Investoren können einen nicht stimmberechtigten Beobachter entsenden („non voting observer“).
Informationsrechte	Jeder Investor erhält monatliche Reportings und quartalsweise Informationen über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft.
Vertragsdokumentation und Garantien	Die Gesellschaft wird die Entwürfe sämtlicher erforderlicher Vereinbarungen vorlegen. Diese werden angemessene Bestimmungen zu Garantien und Haftung (welche maximal auf die Höhe des Investments begrenzt ist) und Regelungen auf Grundlage dieses Term Sheets enthalten.
Kosten	Kommt es zum Abschluss des Investments, trägt die Gesellschaft die für die Vertragserstellung und Beurkundung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von EUR 0.000. Darüber hinausgehende Kosten sowie die Kosten der Due Diligence tragen die Investoren pro rata. Eigene Beratungskosten trägt jede Partei selbst.
Exklusivität	In Anbetracht von Zeit und Aufwand, die der Lead Investor der Transaktion gewidmet hat, werden weder Gesellschaft noch Gründer Verhandlungen führen oder Verträge abschließen weder über Vermittler noch in eigenem Namen mit Dritten über die Durchführung einer Transaktion oder einer Beteiligung oder eines sonstigen Investments an der Gesellschaft. Die Exklusivität endet 30 Tage nach Unterzeichnung des Term Sheets durch die Gesellschaft.
Vertraulichkeit	Gesellschaft und Gründer verpflichten sich, das Term Sheet (als solches ebenso wie einzelne Teile) vertraulich zu behandeln, es insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Lead Investors zulässig. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei der Weitergabe an die entsprechenden Gesellschafter oder (deren) Berater.
Bindungswirkung	Das Term Sheet enthält lediglich in Eckpunkten die anzustrebenden Verhandlungsziele und ist nicht rechtlich bindend.

Bindungswirkung entfaltet demgegenüber und ausschließlich die Vereinbarung der Parteien in diesem Abschnitt (Bindungswirkung) sowie zu Vertraulichkeit, Exklusivität und Kosten. Der insoweit rechtlich bindende Teil unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des deutschen und europäischen internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Zuständig für alle Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

[LEAD INVESTOR]

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: _____

Ort, Datum: _____

[WEITERE INVESTOREN]

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: _____

Ort, Datum: _____

[GESELLSCHAFT]

[GRÜNDER 1]

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: Persönlich und als Geschäftsführer der Gesellschaft

Ort, Datum: _____

[GRÜNDER 2]

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: Persönlich und als Geschäftsführer der Gesellschaft

Ort, Datum: _____

[GRÜNDER 3]

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: Persönlich und als Geschäftsführer der Gesellschaft

Ort, Datum: _____

Anlage A

CAP TABLE

Gesellschafter	Geschäftsanteil (in EUR)	Beteiligungsquote (in %)
Gründer 1	•	•
Gründer 2	•	•
Gründer 3	•	•
Lead Investor	•	•
Weitere Investoren	•	•
Summe	•	100
[VSOP]	•	[
[Summe inkl. VSOP]		